



**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 8. September 2010 (Amtl. Bek. HN 27/2010)

geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 8/2011),
durch Ordnung vom 15. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HN 42/2011),
durch Ordnung vom 1. August 2012 (Amtl. Bek. HN 15/2012)
und durch Ordnung vom 24. November 2014 (Amtl. Bek. HN 22/2014)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 8. September 2010
(Amtl. Bek. HN 27/2010)

geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 8/2011),
durch Ordnung vom 15. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HN 42/2011),
durch Ordnung vom 1. August 2012 (Amtl. Bek. HN 15/2012),
durch Ordnung vom 24. November 2014 (Amtl. Bek. HN 22/2014)

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Leistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 18a Portfolioarbeit
- § 18b Referat
- § 18c Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses
- § 19 Testate
- § 20 Praxissemester
- § 21 Auslandsstudiensemester
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 29 Bachelorurkunde
- § 30 Zusätzliche Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für das Grundstudium

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Textil

Anlage III Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium, Studienrichtung Mode

Anlage IV Wahlpflichtkatalog

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Design-Ingenieur am Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, ingenieurmäßige Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Zusätzlich ist der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe von Absatz 3 und der Nachweis eines achtwöchigen Grundpraktikums nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 zu erbringen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.
- (3) Die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung wird durch eine vom Fachbereich bestellte Kommission in einem gesonderten Aufnahmeverfahren festgestellt. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Hochschule Niederrhein in einer besonderen Ordnung.
- (4) Es wird empfohlen, das Grundpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Es ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen.
- (5) Studienbewerber für die Studienrichtung Textil müssen ihr Grundpraktikum in der Textilindustrie, solche für die Studienrichtung Mode in der Bekleidungsindustrie ableisten; in Betracht kommen auch einschlägige Handwerksbetriebe. Das Grundpraktikum soll beispielsweise mit
 - dem Betriebsaufbau und der Betriebsorganisation in der Textil- beziehungsweise Bekleidungsindustrie,
 - den textilen beziehungsweise bekleidungstechnischen Werkstoffen,
 - den technologischen und organisatorischen Abläufen der textil- beziehungsweise bekleidungstechnischen Fertigungsprozesse,

- der Funktion von typischen Einrichtungen und Maschinen der Textil- beziehungsweise Bekleidungsstechnik

vertraut machen.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Grundpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat.

(7) Von dem Nachweis des Grundpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.

(8) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Gebiet des ingenieurmäßig geprägten Textil- oder Modedesigns zuzurechnen sind.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters sieben Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden das Praxis- oder Auslandsstudiensemester sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Das Studium kann wahlweise in der Studienrichtung Textil oder in der Studienrichtung Bekleidung abgeschlossen werden. Während die Module des Grundstudiums für alle Studierenden gleich sind, ist das Hauptstudium in unterschiedliche Lehrangebote für die beiden Studienrichtungen unterteilt. Der Studierende hat sich bereits bei der Einschreibung auf eine Studienrichtung festzulegen; ein späterer Wechsel ist möglich, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(4) Das Studienvolumen beträgt 142 Semesterwochenstunden.

(5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlagen I bis IV beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat des Fachbereichs für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen I bis IV) in studienbegleitende Prüfungen und Testate, das Praxis- oder Auslandsstudiensemester und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen entweder auf ein Modul als Ganzes oder auf einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls und schließen das Modul oder den Anteil des Moduls in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder direkt nach Beendigung der Modulveranstaltungen statt. Das Praxis- oder Auslandsstudiensemester wird planmäßig im sechsten Semester abgeleistet. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Semester und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltung und des Gesamtmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die vorgeschriebenen Prüfungs- oder Testateleistungen vollständig erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der

Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Studienzeiten entsprechend.

(2) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 9

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines Moduls, in dem mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, wird aus dem Mittel der in diesen Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt.

(7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| zu den besten 10 % gehören, | die Note A, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note B, |
| zu den nächstbesten 30 % gehören, | die Note C, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note D, |
| zu den schlechtesten 10 % gehören, | die Note E. |

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die im gleichen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, verliert für diesen Wiederholungsversuch seinen Prüfungsanspruch. Das Nähere regelt Absatz 4.

(4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung

als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin. Im Übrigen gilt für die Wiederholungsfrist § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend.

§ 12

Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffes nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine. Werden die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 16),
2. die mündliche Prüfung (§ 17),

3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
4. die Portfolioarbeit (§ 18a),
5. das Referat (§ 18b),
6. die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses (§ 18c).

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Testate können erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studienausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 16

Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann. Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch am Computer durchgeführt werden, wenn durch die technischen Rahmenbedingungen die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sind.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Als Richtwert gilt eine Dauer von 45 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsgebietes. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt höchstens vier Monate. Der Umfang der Arbeit soll etwa 30 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.
- (3) Aufgabenstellung, Abgabetermin und Abgabestelle der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen.
- (4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18a Portfolioarbeit

- (1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertieftem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.
- (2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modul- oder Teilmodulnote zusammengefasst.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 18b Referat

(1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.

(2) Ein Referat umfasst

1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 18c Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses

(1) Die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses umfasst

1. das Arbeitsergebnis,
2. die mündliche Erläuterung der Konzeption und Umsetzung,
3. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses, die zugleich die Diskussion des Arbeitsergebnisses innerhalb der Lehrveranstaltung angemessen reflektiert.

(2) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Präsentation, insbesondere was deren Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin der mündlichen Erläuterung betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass diese – bei einer Gruppenpräsentation seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil –

selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 19

Testate

- (1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet und sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 20

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.
- (2) Das Praxissemester wird im grundständigen Studiengang in der Regel im sechsten, im kooperativen Studiengang in der Regel im achten Semester abgeleistet. Es umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen und ist ohne Teilung zu absolvieren. Das Praxissemester kann auch im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens 89 Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl an betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes bemühen.
- (5) Hat sich der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist der Fachbereich verpflichtet, ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über das Praxissemester sinngemäß.
- (6) Während des Praxissemesters wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor oder Fachlehrer betreut. Nach Möglichkeit ist ein Vorschlag des Studierenden, wer die Funktion des Betreuers übernehmen soll, zu berücksichtigen. Nach Beendigung sind die im Praxissemester gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen.
- (7) Der betreuende Professor oder Fachlehrer erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem

Zweck des Praxissemesters entsprochen und der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte und der vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen.

(8) Wird das Praxissemester von dem betreuenden Professor oder Fachlehrer nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden.

(9) Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 21

Auslandsstudiensemester

(1) Anstelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen, fremdsprachigen Hochschule absolviert werden. Das Auslandsstudium soll insbesondere dazu dienen,

1. die theoretischen und praktischen Kenntnisse in der gewählten Studienrichtung zu vertiefen und in ausgewählten Fächern Lehrveranstaltungen zu belegen und durch Prüfungen abzuschließen,
2. die interkulturelle Kompetenz und das globale Denken zu fördern, insbesondere zu lernen, mit Lehrenden und Studierenden anderer Nationalitäten und Kulturkreise zusammenzuarbeiten und sich in einer fremden Ausbildungsstruktur zu bewähren,
3. die Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes zu verbessern.

(2) Hinsichtlich der Zulassung gilt § 20 Abs. 3 entsprechend. Weitere Voraussetzung ist, dass der Studierende einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweisen kann. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(3) Über die Eignung eines Auslandsstudienplatzes im Sinne der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele und über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs.

(4) Hinsichtlich der Betreuung gilt § 20 Abs. 6 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Der betreuende Professor oder Fachlehrer erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele erreicht ausgeführt worden sind und der Studierende den Nachweis erbringt, dass er während seines Auslandsstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erbracht hat; von der verlangten ECTS-Punktzahl kann nach unten abgewichen werden, wenn sich der Erfolg des Auslandsstudiums nach anderen Beurteilungskriterien ergibt.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester vom betreuenden Professor oder Fachlehrer nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Praxissemester absolviert werden.

(7) Für die erfolgreiche Ableistung des Auslandsstudiensemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 22

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersu-

chung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor, einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten oder einen Fachlehrer zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 150 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 175 Kreditpunkte erworben hat, die die Ableistung des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters einschließen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF- oder WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor, ein Lehrbeauftragter oder ein Fachlehrer ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis

einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 207 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 210 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 3 verloren hat.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Noten der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module, einen Hinweis auf das abgeleistete Praxis- oder Auslandsstudiensemester, das Thema, die Note und die Namen der Prüfer der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer an einer anderen Hochschule erbrachten und gemäß § 8 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt. Ferner wird die gewählte Studienrichtung angegeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- | | |
|---|------|
| - Mittel der Noten der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module,
gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls | 80 % |
| - Note der Bachelorarbeit | 15 % |
| - Note des Kolloquiums | 5 % |

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 29

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 30

Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen und Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestat-

tet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2010/11 oder später das Studium im Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006 (Amtl. Bek. HN 26/2006, ber. 28/2006), geändert durch Ordnung vom 26. März 2008 (Amtl. Bek. HN 10/2008), weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum 31. August 2014. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

(3) Prüfungen des Grundstudiums werden nach alter Prüfungsordnung letztmalig im Sommersemester 2012 angeboten.

(4) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(5) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung gleichwertig sind, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung angerechnet.

§ 34
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006 (Amtl. Bek. HN 26/2006, ber. 28/2006), geändert durch Ordnung vom 26. März 2008 (Amtl. Bek. HN 10/2008), außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Prüfungs- und Studienplan
für das
Grundstudium

Anlage I

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul		Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	WS 7
		Veranstaltung	SWS	V	Ü	P										
10	1	Mathematik und Chemie														
	1.1	Mathematik	2	1	1		Pr	2	2							
	1.2	Grundlagen der Chemie	2	2				2	4	2						
20	2	Informationstechnologie														
21	2.1	Grundlagen der EDV	2	2			Pr	2	2	2						
	2.2	Internet und eBusiness	2	1	1			2	2	2						
22	2.3	EDV-Praktikum	2			2	T	2	2	2						
23	2.4	Computergraphik	2	1	1		Pr	2	8		2					
30	3	Grundlagen der Textiltechnologie														
	3.1	Fadentechnologie	2	1	1		Pr	2	2	2						
	3.2	Flächentechnologie	2	1	1			2	6	2						
	3.3	Veredlung und Ökologie	2	1	1			2	2	2						
40	4	Textile Werkstoffe														
41	4.1	Textile Werkstoffe	2	2			Pr	3	2	2						
42	4.2	Textile Werkstoffe Praktikum	2			2	T	2	5	2						
50	5	Textile Produkte und Konfektion														
	5.1	Konfektionstechnologie	2	1	1		Pr	2	2	2						
	5.2	Textilwaren Gewebe	2	1	1			2	6	2						
	5.3	Textilwaren Masche	2	1	1			2	2	2						
60	6	Objektzeichnen														
		Objektzeichnen	4			4	Pr	4	4	4						
70	7	Akt- und Modellzeichnen														
		Akt- und Modellzeichnen	4			4	Pr	5	5	4						
80	8	Kreativitätslehre														
		Kreativitätslehre	4			4	Pr	5	5	4						
90	9	Formenlehre														
		Formenlehre	4			4	Pr	5	5	4						
100	10	Farbenlehre														
		Farbenlehre	4			4	Pr	5	5	4						
110	11	Theoretische Grundlagen der Gestaltung														
	11.1	Textil- und Kostümgeschichte	2	1	1		Pr	2	2				2			
	11.2	Designgeschichte und -theorie	2	1	1			2	6				2			
	11.3	Kunstgeschichte	2	1	1			2	2				2			
Summe Grundstudium			54	18	12	24		59	59	28	20	0	6	0		

Abkürzungen:
SWS = Semesterwochenstunden
PA = Prüfungsart
KP = Kreditpunkte
Pr = Prüfung
T = Testat
V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Praktikum

KP pro Semester

30 | 23 | 0 | 6 | 0

Praxissemester oder Auslandsstudiensemester

Methodenseminar (6 KP), Oberseminar (8 KP), Bachelorarbeit und Kolloquium

**Prüfungs- und Studienplan
für das
Hauptstudium
Studienrichtung Textil**

Anlage II

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul		Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	WS 7
		Veranstaltung	SWS													
				V	Ü	P										
120	12	Wirtschaftswissenschaften														
121	12.1	Organisationslehre	2	2			Pr	2				2				
	12.2	Betriebswirtschaftslehre (Designer)	2	2				2				2				
122	12.3	Marketing (Designer)	2	1	1		Pr	2					2			
	12.4	Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung (Designer)	2	1	1			2	8				2			
130	13	Gestaltungstechnik Textil														
		Darstellungstechnik	4			4	Pr	5	5		4					
150	14	Entwurfsanalyse Textil														
		Entwurfsanalyse / Textil	4			4	Pr	5	5			4				
170	15	Entwurfsmethodik Textil														
		Entwurfsmethodik / Textil	4			4	Pr	5	5			4				
190	16	Projekte														
191	16.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		T	2					2			
192	16.2	Projekte	6			6	Pr	7	9						6	
200	17	Studienarbeit														
		Studienarbeit	2			2	Pr	5	5			2				
210	18	Textile Produktionstechnik														
	18.1	Verfahren der Garnherstellung	2	1	1			2				2				
	18.2	Verfahren der Geweberstellung	2	1	1		Pr	2				2				
	18.3	Verfahren der Strickerei	2	1	1			2	6			2				
230	19	Flächenkonstruktion														
	19.1	Jacquardtechnologie	2	1	1			2				2				
	19.2	Gewebekonstruktion / Design	2		2		Pr	2				2				
	19.3	Wirkkonstruktion	2		2			2	6			2				
250	20	CAD textiler Flächen														
251	20.1	CAD Jacquardgewebe	2			2	Pr	2					2			
252	20.2	CAD Textildruck	2			2	Pr	2	4						2	
270	21	Grundlagen Technischer Textilien														
		Technische Textilien	2	1	1		Pr	3	3						2	
290	22	Veredlung														
	22.1	Färben und Drucken	2	1	1			2					2			
291	22.2	Ausrüstung und Beschichtung	2	1	1		Pr	2					2			
292	22.3	Angewandte Veredlungstechnik	2			2	T	2	6				2			
310	23	Textilentwurf Druckerzeugnisse														
		Textilentwurf Druckerzeugnisse	4	2		2	Pr	5	5				4			
320	24	Textilentwurf Web- und Maschenerzeugnisse														
		Textilentwurf Web- und Maschenerzeugnisse	4	2		2	Pr	5	5				4			
330	25	Kollektionsentwicklung Druckerzeugnisse														
		Kollektionsentwicklung Druckerzeugnisse	4	2		2	Pr	5	5						4	
340	26	Kollektionsentwicklung Web- und Maschenerzeugnisse														
		Kollektionsentwicklung Web- und Maschenerzeugnisse	4	2		2	Pr	5	5						4	
500	27	Wahlpflichtmodul										2		8		
510	28	Abschlussbegleitende Seminare														
511	28.1	Methoden-Seminar	4	0	4	0	T	6								
512	28.2	Oberseminar	2	0	2	0	T	8	14							
9000	29	Bachelorarbeit							12							
9100		Kolloquium							3							

Praxissemester oder Auslandsstudiensemester

Methodenseminar (6 KP), Oberseminar (8 KP), Bachelorarbeit und Kolloquium

Abkürzungen:
 SWS = Semesterwochenstunden
 PA = Prüfungsart
 KP = Kreditpunkte
 Pr = Prüfung
 T = Testat
 V = Vorlesung
 Ü = Übung
 P = Praktikum

SWS pro Semester

Gesamt SWS

KP pro Semester

Gesamt KP

28	24	28	28	26	0	6
140						
30	28	33	30	30	30	29
210						

**Prüfungs- und Studienplan
für das
Hauptstudium
Studienrichtung Mode**

Anlage III

Code-Nr.	Fach-Nr.	Modul	SWS	Art			PA	KP	Summe KP	WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6	WS 7
				V	U	P										
120	12	Wirtschaftswissenschaften														
121	12.1	Organisationslehre	2	2			Pr	2			2					
	12.2	Betriebswirtschaftslehre (Designer)	2	2				2			2					
122	12.3	Marketing (Designer)	2	1	1		Pr	2				2				
	12.4	Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	1	1			2	8				2			
140	13	Gestaltungstechnik Mode														
		Produkt- und Modezeichnen	4			4	Pr	5	5		4					
160	14	Entwurfsanalyse Mode														
		Entwurfsanalyse / Mode	4			4	Pr	5	5			4				
180	15	Entwurfsmethodik Mode														
		Entwurfsmethodik / Mode	4			4	Pr	5	5			4				
190	16	Projekte														
191	16.1	Projektmanagement und Präsentationstechnik	2		2		T	2					2			
192	16.2	Projekte	6			6	Pr	7	9						6	
200	17	Studienarbeit														
		Studienarbeit	2			2	Pr	5	5				2			
220	18	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion														
	18.1	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	2	1	1			2		2						
	18.2	Grundkonstruktion DOB	2	1	1		Pr	2			2					
	18.3	Grundkonstruktion HAKA	2	1	1			2	6		2					
240	19	Bekleidungsfertigung														
241	19.1	Verarbeitungstechnik I	2			2	Pr	2			2					
242	19.2	Verarbeitungstechnik II	2			2	Pr	2				2				
243	19.3	Fertigungsverfahren I	2	1	1		Pr	2	6			2				
260	20	CAD Bekleidungskonstruktion														
261	20.1	Grundlagen Gradierung	2	1	1		Pr	2				2				
	20.2	Grundlagen CAD Bekleidungskonstruktion	2	1	1			2				2				
262	20.3	Praktikum CAD Bekleidungskonstruktion	2			2	T	2	6			2				
280	21	Grundlagen Schnittgestaltung														
		Grundlagen der Schnittgestaltung	4	2	2		Pr	4	4			4				
300	22	Spezielle Schnittgestaltung														
		Spezielle Schnittgestaltung	4	2	2		Pr	5	5				4			
	23	Bekleidungsentwurf														
		Aus den Lehrveranstaltungen sind entweder die Fächer 23.1 bis 23.3 (Spezialisierung DOB) oder die Fächer 23.4 bis 23.6 (Spezialisierung HAKA) auszuwählen.														
410		DOB														
411	23.1	Bekleidungsentwurf DOB	4			4	Pr	4					4			
412	23.2	Spezielle Bekleidungskonstruktion DOB I	2			2	Pr	2			2					
413	23.3	Spezielle Bekleidungskonstruktion DOB II	2			2	Pr	2	8				2			
430		HAKA														
431	23.4	Bekleidungsentwurf HAKA	4			4	Pr	4					(4)			
432	23.5	Spezielle Bekleidungskonstruktion HAKA I	2			2	Pr	2			(2)					
433	23.6	Spezielle Bekleidungskonstruktion HAKA II	2			2	Pr	2	(8)				(2)			
	24	Kollektionsentwicklung Mode														
		Wurde in Modul 23 die Spezialisierung DOB gewählt, sind aus den Fächern 24.1 bis 24.2 ein Fach sowie 24.3 zu belegen. Wurde in Modul 23 die Spezialisierung HAKA gewählt, sind die Fächer 24.4 und 24.5 zu belegen.														
420		DOB														
421	24.1	Modellentwicklung DOB / Classic	4			4	Pr	5							4	
422	24.2	Modellentwicklung DOB / Casual	4			4	Pr	(5)							(4)	
423	24.3	Kollektionsentwurf DOB	4			4	Pr	5	15						4	
440		HAKA														
441	24.4	Modellentwicklung HAKA / Classic	4			4	Pr	(5)							(4)	
442	24.5	Kollektionsentwurf HAKA	4			4	Pr	(5)	(10)						(4)	
500	25	Wahlpflichtmodul	10	4	2	4	Pr	10	10						10	
510	26	Abschlussbegleitende Seminare														
511	26.1	Methoden-Seminar	4	0	4	0	T	6								
512	26.2	Oberseminar	2	0	2	0	T	8	14							
9000	27	Bachelorarbeit							12							
9100		Kolloquium							3							

Abkürzungen:
SWS = Semesterwochenstunden
PA = Prüfungsart
KP = Kreditpunkte
Pr = Prüfung
T = Testat
V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Praktikum

SWS pro Semester
Gesamt SWS
KP pro Semester
Gesamt KP

30	28	28	26	24	0	6
142						
32	32	30	30	27	30	29
210						

Praxissemester oder Auslandsstudiensemester

Methodenseminar (6 KP), Oberseminar (8 KP), Bachelorarbeit und Kolloquium

Wahlpflichtkatalog Design-Ingenieur

Code-Nr.		SWS	V	Ü	P	KP
8370	Angewandte Computergrafik	2			2	2
8383	Angewandte Führungslehre	2	1	1		2
7101	Angewandte Marktforschung	2	2			2
8027	Angewandtes Marketing	2		2		2
8374	CAD Illustration	2			2	2
8386	CAD Flachstrick	2			2	2
7181	CAD Schaft	2			2	2
8375	CAD Sketch	2			2	2
8365	CAD System Assyst	4		4		4
7121	CAD System Gerber	4		4		4
7122	CAD System Grafis	4		4		4
7120	CAD System Lectra	4		4		4
7178	Computergestütztes Modedesign	4			4	4
7124	Dessinatur	4			4	4
8367	Einführung in die numerische Simulation	4		4		4
8004	EXCEL-Intensivkurs	2		2		2
7184	Grundlagen der Farbmessung	2	1		1	2
7187	Konfektion technischer Textilien	2	1		1	2
8030	Make your own Label	4	2		2	4
7176	Modellentwicklung Damen Wäsche	4	2		2	4
7177	Modellentwicklung Herren Wäsche	4	2		2	4
7148	Modellentwicklung KOB	4	2		2	4
7150	Modellentwicklung Masche	4	2		2	4
8358	Modellschnitt Sakko CAD CONTEC	4		4		4
7153	Produktentwicklung Gewebe	2			2	2
7185	Softwareanwendungen Textilentwurf I	2			2	2
7183	Spezielle CAD Textildruck	2			2	2
8061	Spezielle Gebiete der KOB	2	1		1	2
8015	Strickerei	2			2	2
7164	Unternehmensplanspiel	4	2		2	4
8388	Verstärkte Gewebe	2	1	1		2
8017	Versuche zu Tenside, Hilfsmittel, Oberflächen und Grundlagen der Farbmessung	2			2	2

Aktuelles Angebot

Die Fächer des Wahlpflichtkataloges werden durch aktuelle Fächerangebote ergänzt, die vom Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben. Zusätzlich können Lehrveranstaltungen die in anderen Studienschwerpunkten als Pflichtfächer aufgeführt sind

als Wahlpflichtfächer belegt werden.

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

KP = Kreditpunkte